

- Original -



**Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen
Wasserversorgung
(Trinkwasserzweckverband Simssee - TwS)
vom 19.04.2024**



Die Gemeinden Prutting und Söchtenau schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder
- § 5 Aufgaben des TwS
- § 6 Weitere Aufgaben des TwS

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

- § 14 Verbandsvorsitz und Stellvertretung
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Geschäftsstelle, Leitung, Personal

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage
- § 22 Kassenverwaltung
- § 23 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Trinkwasserzweckverband Simssee“ Zweckverband zum Betrieb der Wasserversorgung“. ²Die Kurzbezeichnung lautet – TwS –. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der TwS hat seinen Sitz in der Gemeinde Söchtenau.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Prutting und Söchtenau.

(2) ¹Andere Gemeinden und Zweckverbände können auf schriftlichen Antrag dem TwS beitreten. ²Der Beitritt bedarf der Zustimmung des TwS, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem TwS austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre. ³Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ⁴Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des TwS umfasst das leitungsgebundene Versorgungsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgabenabgrenzung des TwS und seiner Mitglieder

(1) ¹Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungsbereiches die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung im Sinne der § 5 und § 6. ²Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Bürotätigkeiten.

(2) ¹Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die dem TwS übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen zum 01.10.2024 auf den TwS über.

(3) ¹Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke dem TwS kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist. ²Mitglieder ohne Straßenbaulast stellen im Innenverhältnis zu ihren Verbandsmitgliedern Satz 1 sicher.

(4) ¹Bei den Mitgliedern verbleiben grundsätzlich

- a) das Eigentum an den Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und dem Verteilnetz und damit die Trägerschaft an der gesamten technischen Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung,
- b) die originären Aufgaben der Trinkwasserversorgung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,
- c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,
- d) die Steuerpflicht sowie die steuerliche Abzugsberechtigung, sowie
- e) die Satzungshoheit, insbesondere die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung.

²Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar.

§ 5

Aufgaben des TwS

(1) ¹Der TwS übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Betrieb umfasst insbesondere

- a) die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an die Endabnehmer im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
- b) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken samt Rückbau,
- c) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigungen aller Art,
- d) die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, der regelmäßig wiederkehrender Art ist,
- e) die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung, Entfernung und soweit notwendig das Ablesen der Wasserzähler nach dem jeweiligen Satzungsrecht der Mitglieder,
- f) schriftliche Meldung von Störungstatbeständen, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen, an die Mitglieder,
- g) die Sicherstellung und Wartung von Notverbänden mit benachbarten Wasserversorgungsunternehmen,

- h) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des jeweiligen Satzungsrechtes an die Mitglieder,
 - i) auf Veranlassung einzelner Mitglieder die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an einzurichtende Übergabestellen für Wassergäste im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
 - j) die Erstellung von Maßnahmenplänen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
 - k) die Aktualisierung von Planwerken, der Anlagendokumentation und Netzplänen,
 - l) die zentrale Lagerbewirtschaftung gemäß § 5 für alle Gebietskörperschaften
 - m) einen jährlichen Fachbericht über den Anlagenzustand gegenüber den einzelnen Mitgliedern zur Ermöglichung eines Risikomanagements in den einzelnen Prozessen der Trinkwasserverordnung (Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung sowie Vorschläge für Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen)
 - n) Erstellung von Mitteilungen und Statistiken zur Wassergewinnung, -verbrauch, -verlust und dem Leitungsnetz.
- (3) Zu den Anlagen gehören alle zentralen Einrichtungen samt technischen Einbauten und Steuerungen sowie die örtlichen Verteilnetze mit Übergabestellen, welche der Wasserversorgung dienen.
- (4) Die Mitglieder stellen dem TwS sämtliche verfügbaren Plandaten in analoger und digitaler Form zu ihren Anlagen i. S. des Abs. 3 laufend kostenfrei zur Verfügung.

§ 6

Weitere Aufgaben des TwS

- (1) Sofern er von den Mitgliedern im Einzelnen dazu beauftragt wird, kann der TwS mit der Ausführung folgender weiterer Aufgaben betraut werden:
- a) fachliche Beratungen im Rahmen des § 4 Absatz 4 Buchst. b), und
 - b) Sonderkontrollen und Wartungen an Gewinnungsanlagen, soweit diese nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen,
 - c) Reparatur und Instandsetzung von Leitungen nach Rohrbrüchen etc,
- (2) Sofern die Mitglieder den TwS mit einzelnen weiteren Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen wollen, haben sie dies schriftlich bis spätestens 30.10. jeden Jahres unter Verwendung eines verbindlichen Formblatts zu tun. Rechtzeitig angemeldete Einzelmaßnahmen sollen vom TwS angenommen werden. Verspätet angemeldete Maßnahmen kann der TwS ohne Angabe von Gründen ablehnen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte. ³Beamte und hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden vertreten. ²Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher bzw. gewählter Vertreter. ³Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person als ihren Vertreter bestellen.

(3) ¹Die Verbandsmitglieder bestellen ihren weiteren Vertreter durch ihre Beschlussorgane. ²Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. ³Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes bzw. der Amtsdauer als Verbandsvorsitzender; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. ³Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(5) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- a) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,
 - b) die Änderung der Verbandsaufgaben und der hierzu dienenden Einrichtungen,
 - c) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-)Haushaltssatzung und den Finanzplan,
 - e) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - f) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,
 - g) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 - j) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung der technischen Führungskraft, sowie von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 - k) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TWS zwangsweise durchzusetzen,
 - l) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Auslagen und Entschädigung regelt eine Entschädigungssatzung

§ 14

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den TwS nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art, die für den TwS im Rahmen der Haushaltsansätze Verpflichtungen bis zu 10.000,00 €, bei den weiteren Aufgaben i. S. des § 6 bis zum Haushaltsansatz, mit sich bringen, abzuschließen. ⁴Bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben gilt eine Wertgrenze von 5.000,00 €.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der technischen Führungskraft des TwS übertragen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Personalführung, er ist Dienstvorgesetzter der TwS-Bediensteten.
- (7) Erklärungen, durch welche der TwS verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ³Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Geschäftsstelle, Leitung, Personal

(1) ¹Der TwS unterhält eine Geschäftsstelle gem. Art. 39 Abs. 1 KommZG. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird der TwS einen Geschäftsleiter beschäftigen.

(2) Der TwS übernimmt weiterhin das bestehende Fachpersonal seiner Mitglieder, sofern vorhanden. ²Der TwS legt den übernommenen Beschäftigungsverhältnissen ohne zeitliche Befristung den bisherigen TVöD-VKA in seiner jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(3) ¹Ansonsten stellt der TwS das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 bis 6 sowie die Verwaltung des TwS im Bereich Personal, Lohn, Finanzverwaltung und Kassenverwaltung zu gewährleisten. ²Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des TwS gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) ¹Der TwS erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des anstehenden Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

§ 19

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, ansonsten einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Der TwS rechnet den bei ihm entstandenen Aufwand an Personal- und Sachkosten für die weiteren Aufgaben nach § 6 mit seinen Mitgliedern laufend ab. ²Basis der Abrechnung sind

- a) Einsatzstunden der einzelnen TwS-Beschäftigten nach Projektaufzeichnung,
- b) Personaldurchschnittskosten/Std. gemäß aktueller Fortschreibung in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“,
- c) Betriebsgemeinkosten in Höhe von 15 % gemäß Buchst. b),
- e) Projektbezogene Materialeinkaufskosten gegen Nachweis und so weit verbaut.

³Die Kosten nach Satz 2 sind in Form einer Rechnung zu berechnen, die den rechtlichen und steuerlichen Anforderungen genügt.

(2) Der TwS verrechnet mit seinen Mitgliedern aus den Aufgaben gemäß § 5 folgende Positionen:

- Wasserzähler (nur Materialpreis).

(3) ¹Der TwS erhebt von seinen Mitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage für den durch sonstige Einnahmen (insbesondere nach Abs. 1 und 2) nicht gedeckten Finanzbedarf. ²Die Betriebskostenumlage richtet sich nach dem folgenden Schlüssel zum Stand 1.10. des Haushaltsvorjahres:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| a) Anzahl der Brunnen/ Quellen | 10 %, |
| b) Netzlänge | 40 %, |
| c) gelieferte Wassermenge | 50 %. |

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage

(1) ¹Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt.

²Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage sind anzugeben:

- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll),
- b) der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Schlüsselfaktoren nach § 20 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage),
- c) der jeweilige Umlagebetrag je Schlüsseleinheit (Umlagesatz) und
- d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Mitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig.

²Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der TwS bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe, der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird vom Zweckverband selbst durch qualifiziertes Personal ausgeführt (vgl. § 17 Abs. 3).

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) ¹Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Rosenheim bzw. der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die Satzungen des TwS werden im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen können am Sitz des TwS (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind auch durch seine Mitglieder in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Das Landratsamt Rosenheim als Rechtsaufsichtsbehörde beruft nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Verbandsversammlung ein, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt ist.

§ 26

Auflösung

(1) Die Auflösung des TwS bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Vermögen ist nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Betriebskosten-Umlageschlüssel (§ 20 Abs. 3) zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem TwS aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, findet keine Abwicklung statt.


§ 27

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.11.2023 außer Kraft.

Söchtenau, den 19.04.2024

Gemeinde Prutting

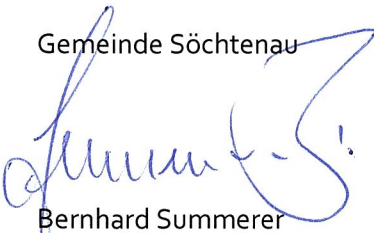


Johannes Thusbaß

Erster Bürgermeister



Gemeinde Söchtenau



Bernhard Summerer

Erster Bürgermeister



